

## Häufig gestellte Fragen zum Trennungsgeld

Stand: Juni 2020

1. Was ist bei der Beantragung von Trennungsgeld zu beachten? ..... 2
2. Wie wirkt sich die Rechtsänderung zum 01.06.2020 auf Trennungsgeldmaßnahmen aus, die schon vorher begonnen haben? ..... 2
3. Gibt es Gründe, die die Gewährung oder Weitergewährung von Trennungsgeld verhindern? ..... 3
4. Wie hoch ist der Anspruch auf Trennungsgeld bei Verbleiben am neuen Dienstort? ..... 3
5. Welche Kosten werden erstattet, wenn ich noch keine Wohnung am neuen Dienstort gefunden habe? ..... 4
6. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten, beispielsweise für ein möbliertes Zimmer/Appartement, am neuen Dienstort erstattet? ..... 4
7. Wird Trennungsgeld auch gewährt, wenn Unterkunft und/ oder Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird? ..... 5
8. Können auch Fahrkosten am neuen Dienstort erstattet werden? ..... 5
9. Vermindern Abwesenheitszeiten vom neuen Dienstort wie z. B. bei Urlaub oder Dienstreisen den Anspruch auf Trennungsgeld? ..... 5
10. Wie viele Reisebeihilfen für Familienheimfahrten stehen mir zu? ..... 5
11. Wie hoch ist die Reisebeihilfe? ..... 6
12. Bekomme ich die Kosten für den Zu- und Abgang zum Flughafen/Bahnhof erstattet? ..... 7
13. Wie beantrage ich die Reisebeihilfe? ..... 7
14. Kann auch eine Reisebeihilfe für eine Besuchsfahrt des Ehegatten gewährt werden? ..... 7
15. Wie hoch ist der Anspruch auf Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort? ..... 8

## 1. Was ist bei der Beantragung von Trennungsgeld zu beachten?

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch zu beantragen (siehe Vordrucke „Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld (auswärtiges Verbleiben)“ und „Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld (tägliche Rückkehr)“).

Der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld darf nicht mit dem Nachweis verwechselt werden, der monatlich neu zu erbringen ist (Forderungsnachweis).

Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund des Forderungsnachweises gezahlt, der innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen ist (siehe Vordrucke „Forderungsnachweis - auswärtiges Verbleiben“ und „Forderungsnachweis – tägliche Rückkehr“). Zusammen mit dem „Forderungsnachweis - auswärtiges Verbleiben“ können Reisebeihilfen für Familienheimfahrten beantragt werden (siehe Vordruck „Reisebeihilfe – Heimfahrt“). Auch für diese Anträge gilt die Ausschlussfrist von einem Jahr.

Die Antragstellung im TMS-Trennungsgeldworkflow (soweit für Ihre Behörde eingerichtet) ersetzt die Antragstellung mit den genannten Vordrucken.

## 2. Wie wirkt sich die Rechtsänderung zum 01.06.2020 auf Trennungsgeldmaßnahmen aus, die schon vorher begonnen haben?

Bei Personalmaßnahmen, die auf bestimmte Zeit angelegt sind, wie z.B. Abordnungen, wird bei einem Dienortwechsel für den Zeitraum ab 01.06.2020 auch Trennungsgeld gewährt, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet liegt. Der Beginn der Personalmaßnahme kann auch vor dem 01.06.2020 liegen. Bei Einstellungen, auch wenn sie befristet sind, ist eine Gewährung von Trennungsgeld mit Wohnung im Einzugsgebiet weiterhin ausgeschlossen.

Bei laufenden Trennungsgeldzahlungen wird beginnend mit der Monatsabrechnung für Juni 2020 bei der Berechnung der Zahlung die neue TGV angewandt. Das bedeutet insbesondere, dass ab diesem Zeitpunkt beim Auswärtigen Verbleiben eine einheitliche Gewährung - unabhängig vom Familienstand - für das Trennungstagegeld (14,00 Euro) und für Reisebeihilfen (Anspruchszeitraum: 14 Aufenthaltstage) erfolgt.

Ist bei täglicher Rückkehr eine Vergleichsberechnung durchzuführen, ergibt sich durch die Änderung des Tagegeldes und die Erhöhung des zu berücksichtigenden Übernachtungsgeldes ebenfalls eine deutliche Verbesserung.

Für Zeiträume vor dem 01.06.2020 ist die bisherige Trennungsgeldverordnung weiterhin anzuwenden. Bitte informieren Sie sich über diese Ansprüche in den [Informationen zur Trennungsgeldverordnung - TGV bis 31.05.2020](#)

### **3. Gibt es Gründe, die die Gewährung oder Weitergewährung von Trennungsgeld verhindern?**

Ja, zum Beispiel

- wenn Sie aus dem Dienst ausscheiden
- wenn die dienstliche Maßnahme (siehe § 1 Abs. 2 TGV), die den Anspruch auf Trennungsgeld begründet hat, beendet oder aufgehoben wird,
- wenn Sie an den Dienstort oder in das Einzugsgebiet umziehen,
- wenn Sie bei zugesagter Umzugskostenvergütung nicht (mehr) uneingeschränkt umzugswillig sind.

### **4. Wie hoch ist der Anspruch auf Trennungsgeld bei Verbleiben am neuen Dienstort?**

In den ersten 14 Tagen nach Beendigung Ihrer Dienstantrittsreise wird das sogenannte Trennungsreisegeld gewährt, das der Reisekostenvergütung bei Dienstreisen entspricht.

Bei vollen Kalendertagen (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) der dienstlichen Abwesenheit innerhalb der ersten 14 Tage wird der Zeitraum der Trennungsreisegeldgewährung entsprechend verlängert.

Ab dem 15. Tag besteht Anspruch auf Zahlung von Trennungsgeld in Form von Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld unter der Voraussetzung, dass die Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

#### **Trennungstagegeld**

Das Tagegeld beträgt seit dem 01.06.2020 14 Euro täglich. Das entspricht dem um 50 Prozent ermäßigten Tagegeld gemäß § 8 BRKG.

Für volle Tage der Abwesenheit vom neuen Dienstort wird Trennungstagegeld nicht gewährt.

### **Trennungsübernachtungsgeld**

Nach Ablauf des 14. Tages werden die nachgewiesenen notwendigen, auf Grund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen der dienstlichen Maßnahme bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den

Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten.

Das bedeutet, dass keine Pauschale mehr gezahlt wird, sondern die nachzuweisenden notwendigen Kosten, beispielsweise für eine angemietete Unterkunft. Bei Fragen zur Höhe der erstattungsfähigen Unterkunftskosten sollten Sie sich frühzeitig an Ihre Abrechnungsstelle wenden.

#### **5. Welche Kosten werden erstattet, wenn ich noch keine Wohnung am neuen Dienstort gefunden habe?**

In den ersten 14 Tagen (Trennungsreisegeld-Zeitraum) werden die notwendigen Kosten für die Übernachtung im Hotel - genau wie bei Dienstreisen - erstattet.

Ab dem 15. Tag können für ein Hotelzimmer grundsätzlich nur noch die Kosten erstattet werden, die für die gesamte Dauer der Maßnahme bei Anmietung einer Unterkunft (möbliertes Zimmer/Appartement) erstattungsfähig gewesen wären.

Bei Problemen, zeitgerecht eine angemessene Unterkunft am neuen Dienstort zu finden, wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Abrechnungsstelle, um zu klären, in welcher Höhe in Ihrem Einzelfall Übernachtungskosten erstattungsfähig sind.

#### **6. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten, beispielsweise für ein möbliertes Zimmer/Appartement, am neuen Dienstort erstattet?**

Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur unter der Voraussetzung erstattet, dass eine Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Wohnraumsituation am neuen Dienstort. Konkrete Fragen sind mit der zuständigen Abrechnungsstelle zu klären.

## **7. Wird Trennungsgeld auch gewährt, wenn Unterkunft und/ oder Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird?**

Der pauschale Tagegeldanspruch wird für jede amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit um prozentuale Anteile (Frühstück 20%, Mittagessen 40%, Abendessen 40%) gekürzt.

Übernachtungsgeld wird bei einer amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft nicht gezahlt. Dies gilt auch, wenn Sie die Unterkunft tatsächlich nicht nutzen.

## **8. Können auch Fahrkosten am neuen Dienstort erstattet werden?**

In den ersten 14 Tagen werden Fahrkosten am neuen Dienstort wie bei Dienstreisen erstattet.

Ab dem 15. Tag werden grundsätzlich keine Fahrkosten am Dienstort mehr erstattet.

### Ausnahme:

Sollte Ihnen außerhalb des Dienstortes eine Unterkunft bereitgestellt worden sein, werden Ihnen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 TGV die entstandenen notwendigen Fahrauslagen für die gesamte Dauer der Maßnahme erstattet.

## **9. Vermindern Abwesenheitszeiten vom neuen Dienstort wie z. B. bei Urlaub oder Dienstreisen den Anspruch auf Trennungsgeld?**

Das Trennungstagegeld und das Tagegeld des Trennungsreisegeldes werden bei vollen Tagen der Abwesenheit vom Dienstort (von 0-24 Uhr) nicht gewährt.

Beispiel: Dienstreise vom 05.06.2020, 8 Uhr bis zum 07.06.2020, 16 Uhr.

Hier wird für den 06.06.2020 kein (Trennungs-) Tagegeld gewährt, jedoch für den 05.06. und den 07.06., da an diesen Tagen keine volle Abwesenheit vom Dienstort vorliegt.

## **10. Wie viele Reisebeihilfen für Familienheimfahrten stehen mir zu?**

Mit der Trennungsgeldänderung zum 01.06.2020 wurde durch den Verweis auf § 8 BRKG eine einheitliche Regelung für die Gewährung von Reisebeihilfen geschaffen.

Bei Auswärtigem Verbleiben haben alle Trennungsgeldberechtigten für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort einen Anspruch auf Reisebeihilfe.

Als Aufenthaltstage gelten alle Tage zwischen der zeitgerecht durchgeführten Anreise und dem zeitgerechten Verlassen des Dienstortes.

Es gibt keine starren Anspruchszeiträume mehr für die Durchführung der Heimfahrten. Es besteht die Möglichkeit, in einem Zeitraum keine Heimfahrt, dafür aber in einem anderen Zeitraum 2 Heimfahrten abzurechnen.

Beispiel:

Abordnung vom 01.06.2020 bis 15.07.2020 von Bonn nach Berlin; Dienstantrittsreise am 31.05.2020, Rückreise am 15.07.2020.

Berechnung:

Anspruchszeiträume: 01.06. – 14.06., 15.06. – 28.06., 29.06. – 12.07.

Es können insgesamt 3 Reisebeihilfen gewährt werden, unabhängig davon, wann die Heimfahrten während des Aufenthalts am neuen Dienstort durchgeführt werden.

## 11. Wie hoch ist die Reisebeihilfe?

Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 14 Tage des Aufenthalts am Dienstort je nach benutztem Beförderungsmittel Fahrt- oder Flugkosten bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder in § 5 Abs. 1 BRKG genannten Betrages gewährt.

Es können die Fahrtkosten zwischen dem Dienstort und der Wohnung erstattet werden. Wird eine Heimfahrt an einen andern Ort durchgeführt, können die entstandenen Kosten maximal wie bei einer Heimfahrt zur Wohnung erstattet werden. Die Erstattung erfolgt abhängig von dem gewählten Verkehrsmittel.

### **Bahn**

Es können nur Kosten für Bahnfahrkarten der 2. Klasse erstattet werden. Mögliche Fahrpreisermäßigungen (beispielsweise Großkundenrabatte, BahnCards, Sparpreise) sind zu berücksichtigen.

Sie können die Fahrkarten zu den Bund-Konditionen über das Onlinebuchungsverfahren der Deutschen Bahn AG „BIBE“ (Bahn Internet Booking Engine) selbst buchen – genau wie bei Dienstreisen. Eine Buchung über die Reisestelle ist für Familienheimfahrten im Rahmen des Trennungsgeldes grundsätzlich nicht möglich.

**Kraftfahrzeug**

Bei Heimfahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug wird Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke bis zur Höchstgrenze von 130 Euro gewährt.

**Flugzeug**

Wurde die Heimfahrt mit dem Flugzeug in der niedrigsten Flugklasse durchgeführt, werden die Kosten erstattet, wenn die Buchung wirtschaftlich war. Dies bedeutet, dass höchstens die Kosten einer Bahnfahrkarte der 2. Klasse erstattungsfähig sind.

**12. Bekomme ich die Kosten für den Zu- und Abgang zum Flughafen/Bahnhof erstattet?**

Die Kosten für den Zu- und Abgang am Dienst- und Wohnort werden im Rahmen der Reisebeihilfe erstattet. Für Fahrten mit dem Taxi kann nur Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke erstattet werden, eine Erstattung darüber hinaus ist ausgeschlossen.

**13. Wie beantrage ich die Reisebeihilfe?**

Den Anträgen auf Reisebeihilfe, die möglichst zusammen mit dem monatlichen Forderungsnachweis für das Trennungsgeld eingereicht werden sollten, sind die Belege über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

**14. Kann auch eine Reisebeihilfe für eine Besuchsfahrt des Ehegatten gewährt werden?**

Statt für eine Familienheimfahrt können Sie für eine Besuchsfahrt

- des Ehegatten, des Lebenspartners oder eines Kindes
- oder
- eines Verwandten bis zum vierten Grad, eines Schwägers bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn der Berechtigte mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt

eine Reisebeihilfe beantragen. Es werden hierbei höchstens die Kosten erstattet, die auch bei einer Familienheimfahrt erstattet worden wären.

## 15. Wie hoch ist der Anspruch auf Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort?

Falls Sie täglich an Ihren Familienwohntort zurückkehren oder Ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, haben Sie Anspruch auf Trennungsgeld nach § 6 TGV.

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung weniger als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück weniger als drei Stunden beträgt.

Die Trennungsgeldzahlung gemäß § 6 TGV setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Fahrkostenerstattung für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wie bei Dienstreisen

oder

- b) Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und neuer Dienststätte wie bei Dienstreisen (§ 5 Abs. 1- 3 BRKG)

auf a) und b) anzurechnen ist der Eigenanteil von 0,08 Euro je Entfernungskilometer zwischen bisheriger Dienststätte und Wohnung (einfache Strecke), sofern diese Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt

und

- c) Verpflegungszuschuss von zurzeit 2,05 Euro an Arbeitstagen mit einer mehr als 11-stündigen notwendigen Abwesenheit von der Wohnung.

In den Fällen, in denen Sie täglich pendeln, Ihnen dies aber nicht zuzumuten ist, wird der sich ergebende Gesamtbetrag nur bis zur Höhe des für denselben Zeitraum zustehenden Trennungsgeldanspruchs nach §§ 3 und 4 TGV gewährt, der beim Verbleiben am Dienort entstanden wäre. Als Trennungsübernachtungsgeld wird in diesem Vergleich für die Dauer des Trennungsreisegeldzeitraums maximal das pauschale Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 BRKG (20,00 Euro) und danach maximal 75 Prozent des Übernachtungsgeldes nach § 7 Abs. 1 BRKG (15,00 Euro) täglich berücksichtigt.



Beispiel:

Eine Beamtin, wohnhaft in Köln, wurde am 01.05.2020 für 3 Monate vom BMI in Bonn zum BVA in Hamm abgeordnet. Sie entschließt sich, jeden Tag an ihren Wohnort zurückzukehren, und benutzt dafür ihren privaten PKW. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln wäre die Beamtin täglich mehr als 3 Stunden zwischen ihrer Wohnung und der Dienststätte unterwegs.

Die Entfernung von der Wohnung in Köln zur Dienststätte nach Hamm beträgt 100 km. Der Weg von der bisherigen Arbeitsstätte (BMI Bonn) zur Wohnung beträgt 50 km. Die tägliche Abwesenheit von der Wohnung beträgt mehr als 11 Stunden. Sie arbeitet im Juni an 20 Tagen.

**Abrechnung für den Monat Juni 2020**Tägliche Rückkehr

20 Arbeitstage x (200 km x 0,20 Euro)	=	800,00 Euro
20 x Verpflegungszuschuss je 2,05 Euro	=	41,00 Euro
abzüglich Eigenanteil 20 x ( 50 km x 0,08 Euro)	=	80,00 Euro
<b>Gesamtbetrag:</b>	=	<b>761,00 Euro</b>

Die tägliche Rückkehr ist nicht zumutbar. Der fiktive Trennungsgeldanspruch gemäß §§ 3,4 TGV wird wie folgt berechnet:

Auswärtiges Verbleiben

Trennungstagegeld an 20 Tagen in Höhe von 14,00 Euro	=	280,00 Euro
Trennungsübernachtungsgeld für 30 Tage x 15,00 Euro	=	450,00 Euro
<b>Gesamtbetrag nach §§ 3,4 TGV</b>	=	<b>730,00 Euro</b>

Gegenübergestellt werden nunmehr die errechneten Beträge:

- Tägliche Rückkehr:	761,00 Euro
- Auswärtiges Verbleiben:	730,00 Euro

In diesem Beispiel wird der Betrag von 730,00 Euro mit der Monatsabrechnung Trennungsgeld erstattet.